

# **Ausschreibung**

# Pacht landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, bietet nachfolgende Landwirtschaftsflächen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Pacht an:

Lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur- stück	Flurstücks- größe in ha	Pacht- fläche Acker in ha	Pacht- fläche Grünland in ha	Pacht- fläche Sonstiges in ha
1	Bad Schandau	Waltersdorf	367c	0,1444		0,1000	
				Summe:		0,1000	

Verpachtungszeitraum: 01.01.2025 – 31.12.2027 mit anschließender jährlicher Verlängerungsoption

# Besonderheiten:

- Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Sächs. Schweiz
- Die Fläche wird ausschließlich ausgeschrieben zur Mahd mit anschließender Nutzung u. Abtransport des anfallenden Grünschnittes.
- Es sind folgende Bewirtschaftungsbeschränkungen einzuhalten: (Siehe Anlage).

# Sonstiges/Bemerkung:

- Eine Förderfähigkeit Flächen oder Maßnahmen ist durch den Pachtinteressenten eigenständig zu prüfen.
- Nebenangebote sind zulässig.





Neben einem Formblatt für Ihr Pachtangebot finden Sie Informationen des Staatsbetriebes Sachsenforst zum Verfahren bei der Verpachtung von Landwirtschaftsflächen unter <a href="www.sbs.sachsen.de">www.sbs.sachsen.de</a>.
Ihr Gebot richten Sie bitte bis zum <a href="31.12.2024">31.12.2024</a> in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Kennzeichens Landpacht-FB01-005/2025 an die Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz

Anschrift: Staatsbetrieb Sachsenforst

Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz

An der Elbe 4

01814 Bad Schandau

Ansprechpartner: Egbert Eibenstein

Tel.: +49 35022 900712

E-Mail: egbert.eibenstein@smekul.sachsen.de

#### Anlagen:

- Lageplan
- Bewirtschaftungs- und Pflegevorgaben für zu verpachtende Offenlandflächen im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz u. Nationalpark Sächsische Schweiz





Bewirtschaftungs- und Pflegevorgaben für zu verpachtende Offenlandflächen in der Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz (NLPFV) im LSG und Nationalpark; (Stand 01.09.2024)

Lässt der Bewirtschafter die Pachtflächen entsprechend den aktuell gültigen Naturschutzförderrichtlinien fördern, so haben die dort vorgegebenen Grundsätze und Maßnahme-Vorgaben erste Priorität

## **Allgemein**

- Die Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (NLPR-VO) vom 23. Oktober 2003 ist für im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz bzw. im Nationalpark Sächsische Schweiz liegende Flächen bei deren Bewirtschaftung in vorbildlicher Weise zu beachten.
- Biotope sind entsprechend den biotoperhaltenden Maßnahmen zu nutzen. Nach FFH-Richtlinie ausgewiesene Lebensraumtypen (LRT) sind gemäß den, in den Managementplänen festgelegten Pflege- u. Bewirtschaftungsvorgaben zu behandeln.
- Kein Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO)
- Landschaftselemente sind zu erhalten. Pflegemaßnahmen sind mit der NLPFV abzustimmen.
- Pflegemaßnahmen an Waldrändern zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mit der NLPFV abzustimmen.
- Keine Anlage von Kurzumtriebsplantagen

## Grünland

- Zweimalige Mahd je Vertragsjahr
- Bei jeder Mahd belassen von 10-20 % ungemähter Streifen oder Flächen. Ausnahmen sind in Absprache mit der NLPFV zulässig.
- sofortiges Abräumen des Mähgutes oder unmittelbar nach der Heugewinnung bzw. Silagebereitung
- Nutzungspausen von mindestens 6 Wochen sind einzuhalten
- Kein Mulchen (Ausnahmen in Absprache mit der NLPFV möglich)
- Keine Ausbringung von Gülle oder Gärresten
- Keine mineralische Stickstoff-Düngung
- Grunddüngung und Kalkung sind möglich





- Umbruch der Flächen, Nach- und Neuansaaten sind grundsätzlich unzulässig und nur im Einzelfall (Wildschäden o. ä.) in Absprache mit der NLPFV und unter Verwendung gebietseigener Saatgutmischungen möglich.
- Bodenbearbeitungsmaßnahmen (Abschleppen, Walzen) sind im Frühjahr nur bis 31.03. und nur bei trockenem Boden zulässig. Ausnahmen sind in Absprache mit der NLPFV möglich.
- Der Weidebetrieb ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen
- Die Weidenutzung ist nur im Zeitraum vom 01.05. bis 20.12. zulässig. In Abhängigkeit des Vegetationsfortschrittes eines Jahres kann ein früherer Beweidungstermin in Absprache mit der NLPFV festgelegt werden.
- Keine Zufütterung auf den Flächen (z. B. mit Heuballen), ausgenommen Mineralstoffe
- Pferchung ist nur in Absprache mit der NLPFV zulässig.
- Einzel- und Obstbäume bzw. Baumreihen, Bachläufe und Feucht- bzw. Nassstellen sind bei Beweidung auszukoppeln bzw. zu schützen.
- Die maximale Viehbesatzstärke beträgt 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche des Betriebes.



# Staatsbetrieb Sachsenforst





Maßstab 1: 2.000

50 m

Forstliche Daten: Staatsbetrieb Sachsenforst, Topographie: GeoSN, BKG 04.10.2024